

Satzung

Freie Wählergruppe Niederbreitbach e. V. (FWGN)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe Niederbreitbach e. V. (FWGN)“ mit Sitz in Niederbreitbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene teilzunehmen und bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederbreitbach haben und keiner politischen Partei angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Antrages durch den Vorstand erworben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß
- Ausschluß bei einem vereinschädigenden Verhalten; hierüber entscheidet der Vorstand, bei Einspruch des betroffenen Mitgliedes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand
- b) erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an der

- Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Geschäftsführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- Bis zu vier Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand bleibt für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ferner ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt u. a. die Wahl des Vorstandes und die Nominierung der Kandidaten für die Wahl des Ortsgemeinderates sowie eines Kandidaten für die Wahl des Ortsbürgermeisters.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen

Die Wahlen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen.

§ 8 Beitrag

Die Beitragsregelung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung.

Der Jahresbeitrag ist im 1. Halbjahr fällig.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Beschlußfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2005 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

Niederbreitbach, den 07.04.2005